

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an SCC EVENTS Trainingsangebote

PRÄAMBEL

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an allen von der SCC EVENTS GmbH, Olympiapark Berlin, Hanns-Braun-Straße/Adlerplatz, 14053 Berlin (nachfolgende: „**SCC EVENTS GmbH**“, „**wir**“ oder „**uns**“) organisierten und durchgeführten Trainingsangeboten.

Die SCC EVENTS GmbH ist vom Sport-Club Charlottenburg e.V., Waldschulallee 34, 14055 Berlin (AG Charlottenburg VReg.-Nr. 366Nz), der Veranstalter der Sportveranstaltungen ist, mit der Organisation und Durchführung der Sportveranstaltungen und beauftragt. Wir sind berechtigt und beauftragt, die Sportveranstaltungen und Leistungen im Zusammenhang durchzuführen und Verträge mit den Teilnehmenden im eigenen Namen zu schließen. Sämtliche Erklärungen der Teilnehmenden sind an uns zu richten.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Teilnahmebedingungen sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen der SCC EVENTS GmbH und den Teilnehmenden. Die jeweils aktuellen Teilnahmebedingungen sind abrufbar unter <https://www.scc-events.com/corporate/kontakt/agb/>.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

2.1 Persönliche Voraussetzung; PAPS-Test

Teilnahmeberechtigt ist jeder, der die in der jeweiligen Trainingsausschreibung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, sich erfolgreich und gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen <https://www.scc-events.com/corporate/kontakt/agb/> angemeldet hat und keinem Teilnahmeverbot unterliegt.

Die Teilnehmenden bestätigen mit ihrer Anmeldung, die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme zu erfüllen und im Zweifelsfall ärztlichen Rat eingeholt zu haben. Zum Trainingsangebot wird der/die Teilnehmer*in nur dann antreten, wenn er/sie gesund ist und einen ausreichenden Trainingszustand hat und den Kurs oder das Camp sofort bei Anzeichen von Schwäche und/oder Unwohlsein abbrechen.

Wir empfehlen den Teilnehmenden dringend, vor der Veranstaltung den von uns angebotenen PAPS Test (= Persönlicher-, Aktivitäts- und Präventions-Screening-Test). Der kostenfreie Test ist abrufbar unter <https://www.paps-test.de/>.

2.2 Chronische Erkrankung

Eine Teilnahme mit einer bekannten chronischen Erkrankung, die eine besondere Versorgung auch medizinischer Art während des Trainingsangebots erfordert, ist nicht zulässig. Wir bieten hier keine Sonderbetreuung an.

2.3 Kosten ärztlicher Behandlung, Versicherung

Die während des Trainingsangebots angebotenen medizinischen Dienstleistungen sind, soweit sie anfallen, von den Teilnehmenden nicht zu vergüten. Ggf. erforderliche Transporte ins Krankenhaus sowie dort erfolgende Weiterbehandlungen sind vom Teilnehmer selbst zu tragen. Es obliegt den Teilnehmenden sich selbst ausreichend zu versichern und ggf. eine gesonderte (Auslands- bzw. Sport-) Versicherung abzuschließen.

2.4 Anmeldung

Um an einem Trainingsangebot teilnehmen zu können, müssen sich die Teilnehmenden, wenn nicht im Einzelfall anders geregelt, über <https://login.scc-events.com/> bei uns anmelden. Für die Anmeldung und Registrierung gelten die gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainingsangebote

[https://www.scc-events.com/files/corporate/general/pdf/trainingsangebote_agb.pdf].

Der Teilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung bzw. eine Bestätigung via E-Mail durch die SCC EVENTS GmbH. Mit der Bestätigung kommt der Vertrag zustande. Die Durchführung der Veranstaltung hängt jedoch vom Erreichen der Mindestteilnehmerzahl ab (vgl. § 2 Abs. 2.6).

2.5 Teilnahmegebühr

Mit Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer zur Zahlung der Teilnahmegebühr für das jeweilige Trainingsangebot. Die Höhe der Teilnahmegebühr für das jeweilige Trainingsangebot ist in der Ausschreibung angegeben. Die Entrichtung der Teilnahmegebühr erfolgt als Zahlung per Kreditkarte, per Debitkarte, per Lastschrift, per Vorkasse oder per Paypal. Auf Wunsch kann dem Teilnehmer eine Rechnung zugesandt werden. Bei Veranstaltungsbeginn muss der Betrag dem Konto der SCC EVENTS GmbH gutgeschrieben sein, sonst wird die Teilnahme verweigert.

Der Teilnahmebeitrag muss bis zum Beginn des Trainingsangebots auf dem Konto von SCC EVENTS eingegangen sein, ansonsten kann SCC EVENTS sich vorbehalten, die Teilnahme am Trainingsangebot zu verweigern.

Ist mit der Buchung eines Kurs- oder Campangebots eine Option für einen garantierten Startplatz für eine der Veranstaltungen von SCC EVENTS verbunden, so kommt das Startrecht für diese Veranstaltung erst mit vollständiger Bezahlung der Teilnahmegebühr für das jeweilige Trainingsangebot zustande. Der Beitrag für den Startplatz ist nicht in der Teilnahmegebühr für den Kurs enthalten und muss bei der Anmeldung für die jeweilige Veranstaltung entrichtet werden.

2.6 Mindestteilnehmerzahl

Die einzelnen Trainingsangebote können nur stattfinden, wenn sich die jeweils erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Kommt ein Trainingsangebot nicht zustande, wird der Teilnehmer rechtzeitig, spätestens aber 7 Tage vor Beginn durch die SCC EVENTS GmbH benachrichtigt. Zudem hat der Teilnehmer in diesem Fall Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.7 Organisatorisches Limit

Der Veranstalter setzt ein organisatorisches Limit (Zahl der Teilnehmer und/oder spätestes Anmeldedatum) fest, das in der Ausschreibung des betroffenen Trainingsangebots oder zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben wird. Anmeldungen, die das Limit überschreiten, werden nicht angenommen.

2.8 Organisatorisches, Anweisungen

Informationen zur Organisation und ggf. kurzfristige Änderungen erhalten die Teilnehmenden per Email.

Während des Trainingsangebots ist den Anweisungen unserer Mitarbeiter unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Zuwiderhandlungen, Teilnahmeverbot

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Teilnahmebedingungen und/oder für den Fall, dass Sie unseren oder den Anweisungen unserer Mitarbeiter nicht Folge leisten und/oder sich grob unsportlich verhalten und die Gefahr besteht, dass der ordnungsgemäße Ablauf des Trainingsangebots oder die Sicherheit und/oder Gesundheit der Teilnehmenden gefährdet werden, können wir Teilnehmende vom Trainingsangebot ausschließen.

Weiter behalten wir uns vor, ein Teilnahmeverbot (auch für die Zukunft) auszusprechen. Ein Teilnahmeverbot können wir unter anderem bei einem trotz Abmahnung fortgesetzten Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen, bei Zahlungsrückstand sowie zum Schutz des Teilnehmenden vor gesundheitlichen Schäden aussprechen. Über ein Teilnahmeverbot wird der oder die Betroffene von uns schriftlich informiert.

§ 4 No-Show, Erstattung Teilnahmebetrag, Rücktritt

4.1 No-Show

Erklären Teilnehmende, nicht am Vertrag über die Teilnahme an einem Trainingsangebot festhalten zu wollen (z. B. durch Kündigungs- oder Rücktrittserklärung), bzw. sagen sie die Teilnahme an dem Trainingsangebot ab oder nehmen sie das Teilnahmerecht - ohne abzusagen - nicht wahr (No-Show), so verstehen wir diese Erklärung bzw. dieses Verhalten - unabhängig davon, ob die Teilnehmenden hierzu berechtigt sind - als endgültigen Verzicht auf die Teilnahme an dem Trainingsangebot.

4.2. Erstattung Teilnahmebeitrag

Wenn Teilnehmende erklären, nicht zum Trainingsangebot antreten zu wollen oder – gleich aus welchen Gründen - nicht teilzunehmen, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bzw. Erstattung des Teilnehmerbeitrages. Gleiches gilt bei Ausschluss von Teilnehmenden gemäß § 3.

4.3 Rücktritt

Sofern Teilnehmenden ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht, wird Ihnen der für die Teilnahme an dem Trainingsangebot gezahlte Betrag erstattet.

4.4 Stornierung

Eine Stornierung der Anmeldung durch den Teilnehmer hat schriftlich zu erfolgen. Bei Stornierung wird unabhängig von deren Zeitpunkt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- € fällig. Die Nichtzahlung der Teilnahmegebühr stellt keine Stornierung dar und führt auch nicht zur automatischen Abmeldung. Bei einer Stornierung sechs bis vier Wochen vor Beginn des Trainingsangebots werden 50%, zwischen vier und zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung 75%

der Teilnahmegebühr als Schadensersatzpauschale, jeweils zzgl. der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- €, fällig. Bei einer späteren Stornierung oder Nichterscheinen des Teilnehmers werden die vollen Teilnahmegebühren fällig.

§ 5 Wechsel des Trainingsangebots

Für den Fall, dass Teilnehmende das Trainingsangebot wechseln möchten (z.B. Umbuchung auf anderen Kurs), werden wir diesem Wunsch nachkommen, wenn die Kapazitäten dies zulassen und der Wechsel für uns mit vertretbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist der Differenzbetrag zu dem zum Zeitpunkt der Umbuchung geltenden, Teilnehmerbeitrag zu zahlen. Bei Umbuchung in eine günstigere Kategorie erstatten wir die Differenz zum ursprünglichen Teilnehmerbeitrag. Hiervon losgelöst erheben wir für jede Umbuchung eine Umbuchungspauschale in Höhe von 5,- EUR.

§ 6 Anpassung im Ablauf der Trainingsangebote (inhaltlich und zeitlich)

6.1 Inhaltliche und zeitliche Anpassungen

Wir sind berechtigt und ggf. sogar verpflichtet, das Trainingsangebot in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, ganz oder in Teilen, vollständig oder temporär abubrechen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung des Trainingsangebots zu einer konkreten Gefährdung von Leib und Leben oder zu Schäden mit erheblichem Wert führen könnte. Über derartige Änderungen werden wir die Teilnehmenden - soweit möglich - vorab per E-Mail benachrichtigen.

6.2 Nachweispflichten

Falls wir hierzu verpflichtet werden oder der Auffassung sind, dass dies für die sichere Durchführung der Trainingsangebote erforderlich ist, können wir die Teilnahme an den Trainingsangeboten abhängig machen von der Vorlage näher zu bezeichnender medizinischer Unterlagen und/oder Nachweise oder der Verwendung bestimmter Technologien (insbesondere von Smartphone-Apps). Entsprechende Unterlagen und/oder Nachweise sollen geeignet sein, das Risiko zu reduzieren, dass Teilnehmende das SARS-Corona-Virus 2 oder ein hiermit vergleichbares Virus unbemerkt während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Trainingsangebot verbreiten. Solche auf Kosten der Teilnehmenden beizubringenden Unterlagen können etwa sein: Der Nachweis eines negativen SARS CoV2-Tests oder einer ausreichenden Immunisierung durch SARS-CoV2-Impfung und/oder überstandener SARS-CoV2-Infektion/Covid19-Erkrankung. Die Verwendung einer bestimmten Technologie (Smartphone-App) kann verlangt werden, damit etwaige Infektionsketten verfolgt und eine direkte Kommunikation mit den Teilnehmenden ermöglicht werden kann.

§ 7 Haftung, Höhere Gewalt

7.1 Unbeschränkte Haftung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.

7.2 Haftungsbeschränkung

Wir haften bei leichter Fahrlässigkeit im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Teilnehmenden regelmäßig vertrauen dürfen (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen der SCC EVENTS GmbH.

7.3 Absage, Abbruch, Höhere Gewalt

Ist die SCC EVENTS GmbH in Fällen höherer Gewalt berechtigt oder aufgrund behördlicher Anordnung, die sie nicht zu vertreten hat, oder aus Sicherheitsgründen verpflichtet, Änderungen in der Durchführung des Trainingsangebots vorzunehmen, die eine wirtschaftliche Durchführung unmöglich machen oder diese ganz oder in Teilen abzusagen, besteht keine Schadenersatzpflicht der SCC EVENTS GmbH gegenüber den Teilnehmenden. In diesen Fällen darf die SCC EVENTS GmbH Startrechte entziehen, einzelne oder alle Teilnehmenden von den Trainingsangeboten ausschließen und/oder vom Vertrag zurücktreten. Über eine (Teil-)Absage werden die betroffenen Teilnehmer umgehend informiert. Wenn ein Trainingsangebot bereits begonnen hat und aus den vorgenannten Gründen abgebrochen werden muss, haben die Teilnehmenden keinen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Teilnahmebeiträge.

Als höhere Gewalt gelten Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Aufruhr, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Energie oder Rohstoffen, Revolution, Rebellion, Militär- oder Zivilputsch, Terror, Reaktorunfälle, Ausschreitungen, Embargo, Epidemien, Pandemien wie COVID-19, Feuer, Orkan oder andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe sowie Naturereignisse wie beispielsweise Erdbeben und Erdbeben.

7.4 Gesundheitlicher Zustand

Wir übernehmen keine Haftung für gesundheitliche Folgen, die daraus resultieren, dass die Teilnehmenden in einem für die Bewältigung des Trainingsangebots nicht ausreichendem Fitnesszustand oder mit einer akuten Krankheit oder Verletzung starten, den PAPS-Test nicht absolvieren bzw. dessen Ergebnisse nicht beachten und/oder nicht unverzüglich medizinische Hilfe in Anspruch nehmen, wenn sie sich während der Teilnahme an eines Trainingsangebots unwohl fühlen und/oder sich verletzt haben.

§ 8 Datenerhebung und –Verarbeitung

Verarbeitung zur Vertragsdurchführung

Die bei der Anmeldung von Teilnehmenden angegebenen personenbezogenen Daten, werden von uns gespeichert und zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung des Trainingsangebots und/oder der medizinischen Betreuung der Teilnehmenden durch die das Trainingsangebots betreuenden medizinischen Dienste sowie für die Zahlungsabwicklung verarbeitet.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage der Teilnehmenden und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Erfüllung des Teilnehmervertrages und den vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich.

Die im Rahmen der Vertragserfüllung von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nach Vertragserfüllung von uns gespeichert, soweit keine gesetzlichen

Aufbewahrungsfristen bestehen oder die Teilnehmenden nicht in eine darüber hinausgehende Speicherung eingewilligt haben nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

Januar 2022